

Vorschlag der agw zu § 7 Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer

A. Text:

§ 7

Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser

- (1) Oberflächenwasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt und aus denen durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich geliefert oder mehr als 50 Personen versorgt werden sowie die Oberflächenwasserkörper, die für eine solche Nutzung künftig bestimmt sind, sind unbeschadet der Anforderungen der §§ 5 und 6 so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und so der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Satz 1 gilt auch für Oberflächenwasserkörper, aus denen Trinkwasser mittels Uferfiltration gewonnen wird, wenn mehr als die Hälfte des in der Trinkwassergewinnungsanlage verwendeten Rohwassers aus dem Oberflächenwasserkörper stammt.

- (2) Oberflächenwasserkörper nach Absatz 1 sind nach Maßgabe von Nummer 5.1 der Anlage 7 zu überwachen. Die Überschreitung von Schadstoffkonzentrationen, die in Anlage 2 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) aufgeführt sind, oder eines für einen Stoff nach Anlage 4c festgelegten Prüf- oder Zielwertes im Oberflächenwasserkörper ist nach Maßgabe von Nummer 3.1 der Anlage 8 zu kennzeichnen. Die zuständige Behörde trifft unter Berücksichtigung der Eintragsquellen und Herkunftsbereiche eine abgewogene Bewirtschaftungsentscheidung, wenn dies auch unter Einhaltung der für die Trinkwasseraufbereitung geltenden An-

forderungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Im Rahmen der nach Absatz 2 zu treffenden Bewirtschaftungsentscheidungen hat sich das Auswahlermessen vorrangig am Verursacherprinzip und im Übrigen daran auszurichten, auf welche Weise das angestrebte Bewirtschaftungsziel mit dem geringsten Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

B. Erläuterungen:

Die Vorschrift dient u.a. der Umsetzung des Art. 7 Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie – WRRL). Danach haben die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der Gewässer, die der Entnahme von Trinkwasser dienen, zu sorgen.

Die Überschrift der Vorschrift übernimmt im Wortlaut die Überschrift des Art. 7 WRRL. Absatz 1 der Vorschrift lehnt sich eng an den Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 WRRL an, um eine richtlinienkonforme Umsetzung sicherzustellen, ohne über die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinauszugehen. Danach regelt die Vorschrift primär ein Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen. *Durch* die Sicherstellung des Verschlechterungsverbotes („und so“ in der deutschen, „in order to“ in der englischen und „de manière à“ in der französischen Fassung) soll nach dem Wortlaut des Richtlinientextes erreicht werden, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Damit erweist sich das „Verringerungsziel“ in Art. 7 Abs. 3 WRRL als *abgeleitete* Zweckbestimmung des vorrangig sicher zu stellenden Verschlechterungsverbotes. Einen selbständigen Zielcharakter neben dem Verschlechterungsverbot entfaltet das Verringerungsziel daher nicht. Insbesondere kann aus ihm nicht abgeleitet werden, dass maßgebliche Standards bei der Trinkwasseraufbereitung abgesenkt oder außer Acht

gelassen werden können. Dieser gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Zielhierarchie folgt Absatz 1 der Vorschrift.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen Überschreitungen der maßgeblichen Konzentrationen der relevanten Stoffe in Oberflächenwasserkörpern, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, auftreten. In diesen Fällen sind die Oberflächenwasserkörper zu kennzeichnen. Weitergehende Bewirtschaftungsentscheidungen sind zu treffen, soweit dies zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich die aufgetretenen Konzentrationsüberschreitungen durch Einhaltung der für die Trinkwasseraufbereitung maßgeblichen Standards vermeiden lassen. Daneben gilt ohne jede Einschränkung das Vollzugsregime der Trinkwasserverordnung, das eine Sicherung der Wasserversorgung jederzeit gewährleistet.

Absatz 3 normiert Leitlinien für die Ausübung des Ermessens im Zuge der zu treffenden Bewirtschaftungsentscheidungen. Damit sollen dem umweltrechtlichen Verursachungsprinzip sowie dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zur Geltung verholfen werden.